

3546/J XX.GP

Anfrage

der Abg. Koller, Wenitsch, Aumayr  
und Kollegen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Umstellung der Normalnull-Linie - Auswirkungen  
auf das Bergbauernprogramm

Im Rahmen eines Forschungsauftrags des Bundesministeriums  
für Land- und Forstwirtschaft befaßt sich das Bundesamt  
für Eich- und Vermessungswesen mit dem sogenannten  
präzisions-Nivellement, der geographischen und kartographi-  
schen Höhenmessung.

Als Normalnull-Linie, also praktisch Meeresniveau, gilt in  
Österreich seit 1875 ein bei Triest liegender Meßpunkt. Von  
dort ausgehend, werden alle Höhenangaben in Österreich gemessen  
berechnet oder bestimmt.

Nun soll, anscheinend infolge des EU-Beitritts, auf das  
Nulllinien-Niveau von Amsterdam zurückgegangen werden.  
Das bewirkt aber eine Absenkung von ca. 30 cm und somit  
eine Herabsetzung der Höhenangaben für Österreich.

Dies könnte Auswirkungen auf Gesetze, Verordnungen und andere  
rechtsetzenden Maßnahmen haben, die Regelungen auf der Basis  
von Höhenangaben treffen. Als sensible Materien im Bereich  
Land- und Forstwirtschaft wären die Bergbauernförderung bzw.  
das EU-Programm für Bergegebiete und benachteiligte Gebiete  
zu nennen.

Es ist daher darauf zu achten, daß diese Neubemessung nicht  
dazu führt, daß Gemeinden oder Betriebe, die als nach den  
bisherigen Kriterien für förderungswürdig erachtet wurden,  
wegen 30 cm Höhenunterschied aus der Förderung herausfallen.  
Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende  
Anfrage:

1. Wie lautete der Forschungsauftrag Ihres Ressorts an das  
Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ?
2. Wie hoch waren die von Ihrem Ressort dafür zur Verfügung  
gestellten Mittel ?
3. Worin besteht die Notwendigkeit bzw. der Zweck einer  
Umstellung der Normalnull-Linie vom Niveau Triest auf  
das Niveau von Amsterdam ?

4. Welche Rechtsmaterien im Kompetenzbereich Ihres Ressorts enthalten Höhenangaben ?
5. Welche Auswirkungen hat eine Absenkung der Höhenmessung um 30 cm auf die von diesen einzelnen Rechtsmaterien Betroffenen ?
6. Welche Gemeinden verlieren dadurch den Status einer bergbäuerlichen Gemeinde ?
7. Wieviele bäuerliche Betriebe in Bergbauerngebieten oder benachteiligten Gebieten in welchen Bundesländern fallen damit aus dem Förderungsstatus heraus, wieviele werden dadurch schlechter gestellt ?
8. Was werden Sie unternehmen, damit diese Neubemessung nicht dazu führt, daß Gemeinden oder bäuerliche Betriebe einen bereits zuerkannten Status verlieren oder schlechter gestellt werden ?